



8/SN-98/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifflner
Tel. 515 95/2537

GZ 10.001/188-1.1/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	11 GE 988
Datum:	16. MRZ. 1988
Verteilt:	18. MRZ 1988 <i>hage</i>

Dr. Forstner

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden, zu übermitteln.

15. März 1988
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

U. Schlifflner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Tel. 515 95/2537

GZ 10.001/188-1.1/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 12. Februar 1988, GZ 921.000/3-II/A/1/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zunehmen:

1. Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 2 Z 3 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956):

Im § 5 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ist vorgesehen, daß als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bestimmte Bar- und Sachbezüge gelten. Als solche Bezüge sind in den Z 3 und 6 verschiedene Leistungen taxativ angeführt, auf die Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige und Zivildienstleistende Anspruch haben. Beim Vergleich der Leistungen kann festgestellt werden, daß bei Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen die "Verpflegung" und die "Abfindung für die Verpflegung" zu den "Einkünften" zählen, bei Zivildienstleistenden jedoch nicht.

Im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung der beiden Personengruppen erscheint es nach ho. Meinung geboten, entweder in der Z 3 des § 5

Abs. 2 die Worte "die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung" zu streichen oder in der Z 6 des § 5 Abs. 2 nach dem Wort "Barbezüge" die Worte "die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung" einzufügen.

2. Zu Art. I Z 61 und 70 (§§ 77 Abs. 1 und 85d Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956):

Artikel IV der Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 sieht eine Neufassung der §§ 77 und 85d des Gehaltsgesetzes 1956 vor. So soll für die als Militärpiloten verwendeten Berufsoffiziere eine erhöhte Truppendienstzulage und für Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, eine Truppendienstzulage bzw. in der Verwendung als Militärpilot eine erhöhte Truppendienstzulage im gleichen Ausmaß wie für Berufsoffiziere geschaffen werden. Im Hinblick darauf wurde auch das Ausmaß der der letztgenannten Personengruppe gemäß § 85d Abs. 1 gebührenden Heeresdienstzulage neu berechnet. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Regelungen ist der 1. Juli 1988 vorgesehen.

Um eine Doppelregelung zu vermeiden, sollten daher die im Art. I Z 61 und 70 vorgesehenen Bezugsanpassungen entfallen. Das ho. Ressort wird bemüht sein, bei den Ausschlußberatungen über die Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 eine entsprechende Anpassung der im Artikel IV vorgesehenen Bezugsansätze zu erwirken.

3. Zu Art. III Z 2 (§ 17 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965):

Da die Z 3 und 6 des § 17 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 den Z 3 und 6 des § 5 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nachgebildet sind, beziehen sich die Vorschläge im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung von Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden (siehe die Z 1) auch auf diese Bestimmung.

15. März 1988
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. S. Pi. - ges